

Grundkurs Strafrecht

Murmann

8. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82051-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Interessen der Sterbehelfer lenken ließen.²⁶⁷ Vor allem fürchtete der Gesetzgeber, dass mit der zunehmenden Verbreitung des assistierten Suizids der „**fatale Anschein einer Normalität**“ entstehe, so dass sich Menschen, die etwa meinen, anderen zur Last zu fallen, geradezu verpflichtet fühlen könnten, die Leistung eines Sterbehelfers in Anspruch zu nehmen.²⁶⁸ Rechtsgüter der Vorschrift seien demnach **Leben und Autonomie** der Opfer.²⁶⁹ Dabei sollte bereits das Risiko einer defizitären Verfügung über das Leben die Strafbarkeit begründen; es handelte sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** (→ § 14 Rn. 24).²⁷⁰ Das BVerfG hat die Norm mit Urteil vom 26.2.2020 für **nichtig** erklärt (§ 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG).²⁷¹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) umfasse ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**, welches das Recht auf Selbsttötung ebenso einschließe wie die Freiheit, hierfür fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen.²⁷² Das BVerfG erkennt zwar an, dass die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele des Schutzes von Autonomie und Leben von der staatlichen Schutzpflicht umfasst sind (→ § 8 Rn. 2f.)²⁷³ und hält die Strafnorm des § 217 StGB auch grundsätzlich zum Erreichen dieser Ziele für geeignet.²⁷⁴ Die Vorschrift sei aber unangemessen: „Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung hat zur Folge, dass das Recht auf Selbsttötung als Ausprägung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert ist. Dadurch wird die Selbstbestimmung am Lebensende in einem wesentlichen Teilbereich außer Kraft gesetzt, was mit der existentiellen Bedeutung dieses Grundrechts nicht in Einklang steht.“²⁷⁵ Insgesamt hat das BVerfG damit das Selbstbestimmungsrecht des Menschen wesentlich gestärkt.

Die ärztliche Pflicht zur Lebenserhaltung stößt in solchen Fällen an **Grenzen**, in denen **keine Rettungsaussichten mehr bestehen und der unmittelbare Sterbeprozess begonnen hat und in kurzer Zeit zum Tode führen wird**. Dann besteht, auch wenn ein entgegenstehender Wille des Patienten anzunehmen wäre, keine ärztliche Pflicht zu einer Weiterbehandlung, mit der eine minimale Lebensverlängerung erreicht werden könnte. Dogmatisch wird dieses Ergebnis mit einem Wegfall der Garantenpflicht begründet.²⁷⁶

b) Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

§ 216 StGB betrifft die **aktive Sterbehilfe**, also die Fremdtötung durch positives Tun. 81

aa) Ratio der Vorschrift

§ 216 StGB regelt die Strafbarkeit dessen, der einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet. Die Tötung auf Verlangen wird **milder bestraft als der** 82

²⁶⁷ Vgl. dazu den von *OLG Hamburg* NStZ 2016, 530 zugrunde gelegten Sachverhalt.

²⁶⁸ BT-Drs. 18/5373, 11.

²⁶⁹ BT-Drs. 18/5373, 12; *Murmann* FS Yamanaka, 2017, 304 f.

²⁷⁰ BT-Drs. 18/5373, 16; kritisch („illegitime Verdachtsstrafe“) *Duttge* NJW 2016, 123 f.

²⁷¹ BVerfGE 153, 182. Dazu etwa *Duttge* MedR 2020, 570 ff.; *Grünewald* JR 2021, 99 ff.; *Hillenkamp* JZ 2020, 618 ff.; *Lang* NJW 2020, 1562 ff.; *Sachs* JuS 2020, 580 ff.

²⁷² BVerfGE 153, 182 Rn. 208, 212.

²⁷³ BVerfGE 153, 182 Rn. 231.

²⁷⁴ BVerfGE 153, 182 Rn. 260.

²⁷⁵ BVerfGE 153, 182 Rn. 264.

²⁷⁶ BGHSt 40, 257 (260); *Kühl* JURA 2009, 885.

Totschlag. Die hM begründet dies mit einer **Unrechtsminderung aufgrund der Einwilligung des Opfers** und damit, dass sich der Täter in einer **schuld mindernden Konfliktlage** befindet, wenn er dem Wunsch des Opfers Rechnung trägt.²⁷⁷

- 83 Es bereitet erhebliche **Schwierigkeiten zu legitimieren**, weshalb die Bewilligung der Tötung nur zu einer Unrechtsminderung führt, warum also die Tötung auf Verlangen **überhaupt verboten** und (wenn auch milder) strafbar sein soll. Denn wenn das Recht zum Suizid verfassungsrechtlichen Schutz genießt (→ Rn. 79c), so ist nicht ohne Weiteres einzusehen, weshalb die Erfüllung eines Sterbeverlangens unter Strafe steht. Während deshalb von Teilen der Literatur die Verfassungsmäßigkeit von § 216 StGB in Zweifel gezogen wird,²⁷⁸ werden von anderen eine ganze Reihe von Versuchen angeboten, die Strafbarkeit zu legitimieren;²⁷⁹ zB: Das Leben sei ein besonders hochwertiges Rechtsgut und deshalb der Entscheidungsfreiheit des Opfers entzogen;²⁸⁰ oder: es müsse das Tötungstabu aufrechterhalten werden;²⁸¹ oder: es müssten Beweisschwierigkeiten vermieden werden, die entständen, wenn sich der Täter als einziger noch lebender Zeuge auf ein (angebliches) Tötungsverlangen berufen könnte. Die größte Überzeugungskraft dürfte die Überlegung entfalten, dass das an einen anderen gerichtete Tötungsverlangen trotz seiner Ernstlichkeit in aller Regel zumindest zu **Zweifeln** Anlass gibt, ob der Sterbewunsch wirklich in einem umfassenden Sinne **vom freien Willen der Person getragen** ist.²⁸² Die abweichende Behandlung gegenüber der straffreien Beihilfe zum Suizid findet ihre Erklärung dann darin, dass der Sterbewillige durch die Delegation der Tötungshandlung auf einen Außenstehenden Zweifel an der Festigkeit seines Entschlusses begründet. Vielfach sind es alte und kranke Menschen, die aus dem Leben scheiden wollen, etwa weil sie nicht angemessen gepflegt werden, vereinsamen oder niemandem zur Last fallen wollen. Der wahre Wille eines Menschen in solcher Lage ist nicht auf die Beendigung seines Lebens, sondern auf eine Änderung seiner Lebensumstände gerichtet, also gleichsam ein Hilferuf an die Außenwelt. Ein Tötungsverlangen unter diesen Umständen kann durchaus ernstlich sein und ist doch nicht Ausdruck

²⁷⁷ ZB *Kühl* JURA 2010, 83; ablehnend gegenüber dem Aspekt der Konfliktlage etwa *Fischer* StGB § 216 Rn. 3; *Zehetgruber* HRRS 2017, 34. Hält man § 216 StGB für einen selbständigen Tatbestand (→ Rn. 9), so begründet das Tötungsverlangen nicht lediglich eine quantitative Unrechtsminderung, sondern ein qualitativ anderes, gegenüber § 212 StGB geringeres Unrecht.

²⁷⁸ Vgl. *Dreier* JZ 2007, 319f.; *Jakobs* GS Kaufmann, 1989, 470; *Schmitt* FS Maurach, 1972, 113; ablehnend auch *Zehetgruber* HRRS 2017, 33. Zur Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit von § 216 StGB im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 153, 182) zur Verfassungswidrigkeit von § 217 StGB (→ Rn. 79c) s. *Lindner* NSTZ 2020, 505ff. (gegen Verfassungswidrigkeit von § 216 StGB) und *Leitmeier* NSTZ 2020, 508ff. (für Verfassungswidrigkeit).

²⁷⁹ Zusammenfassend *Brunhöber* JuS 2011, 402f.; *Grünwald* Tötungsdelikt S. 297ff.; *Kubiciel* JA 2011, 86ff.; *Kühl* JURA 2010, 84; *Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben* StGB § 216 Rn. 1; *Murmann* Selbstverantwortung S. 514ff.; vgl. auch *Gierhake* GA 2012, 296ff.

²⁸⁰ ZB *BGH* NSTZ 2016, 269 (270). Dagegen eingehend aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Murmann* Selbstverantwortung S. 215ff.

²⁸¹ Eingehend kritisch *Kubiciel* Wissenschaft S. 185ff.

²⁸² *Murmann* Selbstverantwortung S. 493ff.; *ders.* FS Yamanaka, 2017, 295ff.; ebenso *Franzke/Verrel* JZ 2022, 1116 (1119); *Grünwald* Tötungsdelikt S. 299ff.; *Liao* Einwilligung S. 157ff.; *Lotz* Fremdschädigung S. 59, 189, 259; *Pawlik* FS Wolter, 2019, 627 (639ff.); vgl. auch *Kubiciel* JA 2011, 90f.; *ders.* ZIS 2016, 398f.; *ders.* Wissenschaft S. 194ff. Im gleichen Sinne nun auch der Gesetzgeber in BT-Drs. 18/5373, 10. Instrukтив auch der von *OLG Hamburg* NSTZ 2016, 530 zugrunde gelegte (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO) Sachverhalt.

einer autonomen Entscheidung; schlimmstenfalls spiegelt es nicht die Wünsche des Betroffenen, sondern die seiner Umwelt wider. Dient § 216 StGB dem Schutz vor defizitären Entscheidungen, so **trägt diese Begründung allerdings nicht**, wenn im Einzelfall Bedenken hinsichtlich der Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung unangebracht sind.²⁸³ So liegt es bei dem nachvollziehbaren Wunsch nach (lebensverkürzender) Schmerztherapie (indirekte Sterbehilfe, → Rn. 78). Weiterhin indiziert die Delegation der Tötungshandlung dann kein Willensdefizit, wenn der Sterbewillige physisch zur Durchführung eines Suizids nicht in der Lage ist²⁸⁴ oder er die Festigkeit seines Entschlusses durch eigenhändige Selbsttötungshandlungen erwiesen hat, die sich wider Erwarten als unzureichend zur Todesherbeiführung erweisen.²⁸⁵ In beiden Fällen lässt sich eine Strafbarkeit aus § 216 StGB nicht legitimieren, wenn ein Außenstehender dem Tötungsverlangen Folge leistet.

bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 216 StGB

§ 216 StGB setzt zunächst ein Tötungsverlangen des Opfers voraus, womit mehr als ein bloßes Einverständnis, nämlich ein ernstliches Begehren gemeint ist.²⁸⁶ Dieses Verlangen muss **ausdrücklich**, in eindeutiger, nicht misszuverstehender Weise (gegebenenfalls durch Gesten) erfolgen.²⁸⁷ **Ernstlich** ist ein Verlangen, „das auf fehlerfreier Willensbildung beruht. Der seinen Tod verlangende Mensch muss die Urteilskraft besitzen, um Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses verstandesmäßig zu überblicken und abzuwägen.“²⁸⁸ Eine unüberlegte, „nur so dahingesagte“ Äußerung genügt demnach nicht.²⁸⁹ Weiter muss der Täter durch das Verlangen zur Tat **bestimmt** worden sein. Denn nur bei dem Täter, der gerade aufgrund des Verlangens handelt, liegt die schuld mindernde Mitleidsmotivation vor.²⁹⁰ Weitere Motive, etwa eine erwartete Erbschaft, stehen der Mitleidsmotivation nicht entgegen, wenn sie diese nicht überlagern.²⁹¹

Beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

²⁸³ So wird teilweise für gewisse Extremfälle eine Rechtfertigung vorsätzlicher Tötungen bejaht, etwa für den Beifahrer des hinter dem Steuer seines brennenden Wagens eingeklemmten Lkw-Fahrers, der den Fahrer auf dessen Flehen hin erschießt; dazu *Kühl* JURA 2009, 884; *Murmann* Selbstverantwortung S. 297f. Rechtfertigend wirkt hier die Einwilligung, weil die Entscheidung des Opfers nachvollziehbar und zu respektieren ist – „eigenverantwortlich“ kann auch eine unter extremen Schmerzen getroffene Entscheidung sein, wenn sie dem wahren Willen der Person unter den gegebenen Umständen entspricht. AA *Herzberg* ZIS 2016, 441f. (447), der die Rechtfertigung auf § 34 StGB stützen will.

²⁸⁴ Für diesen Fall erwägt BGHSt 67, 95 (102f.) eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 216 StGB unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Recht zum Suizid, welches sonst leerlaufen würde. Zustimmend *Hillenkamp* Zeitschrift für Lebensrecht 2022, 383 (391 ff.); *Murmann* ZfLStw 2022, 530 (537).

²⁸⁵ Im Ergebnis auch BGHSt 67, 95 (gegen die dortige Begründung *Murmann* ZfLStw 2022, 530 ff.); *Hillenkamp* Zeitschrift für Lebensrecht 2022, 383 (393 f.).

²⁸⁶ *Kühl* JURA 2010, 84.

²⁸⁷ *Jäger* BT Rn. 62.

²⁸⁸ BGH NJW 1981, 932; vertiefend *Grünwald* Tötungsdelikt S. 301 ff.

²⁸⁹ *Kühl* JURA 2010, 85; BGH StV 2011, 284 (285); NSTz 2012, 85 (86) (dazu *Hecker* JuS 2012, 365 f.).

²⁹⁰ Kritisch zur sachlichen Bedeutung dieses Erfordernisses *Müller* § 216 StGB S. 187 ff.

²⁹¹ *Eisele* BT I Rn. 215.

Im **Kannibalen-Fall**²⁹² (→ Rn. 55) handelte der Täter in Verfolgung seines eigenen Wunsches, einen Menschen zu „schlachten“ und nicht, um dem Sterbewunsch des Opfers zu entsprechen.²⁹³

- 85 Das **zentrale Problem** des § 216 StGB ist aber die Frage, ob überhaupt eine **Tötung** vorliegt. Wirken nämlich Sterbewilliger und Außenstehender eng zusammen, kann durchaus zweifelhaft sein, ob eine Fremdtötung vorliegt oder nur eine Beihilfe zum Suizid. Das darin liegende allgemeine Zurechnungsproblem wird bei Behandlung der Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstschädigung und einverständlicher Fremdschädigung erörtert (→ § 23 Rn. 91 ff.).

5. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

- 86 Die tatbestandlichen **Voraussetzungen** der fahrlässigen Tötung entsprechen dem objektiven Tatbestand des § 212 StGB; verlangt werden:
- Erfolg (Todeseintritt)
 - Kausalität
 - Objektive Sorgfaltswidrigkeit (= rechtlich missbilligte Gefahrschaffung)
 - Objektive Zurechenbarkeit
- 87 In **subjektiver Hinsicht** muss das Fehlverhalten individuell vermeidbar gewesen sein, was nach teilweise vertretener Auffassung in einem subjektiven Tatbestand und nach hM erst in der Schuld zu prüfen ist (→ § 30 Rn. 8 ff.).
- 88 § 222 StGB teilt die allgemeinen Schwierigkeiten, die bei der Behandlung fahrlässiger Erfolgsdelikte auftreten, weshalb eine **nähere Behandlung im Rahmen der objektiven Zurechnung und der Fahrlässigkeitsdelikte** erfolgt (→ §§ 23, 30).

Fälle und Fragen

46. In welchem Verhältnis stehen Totschlag (§ 212 StGB) und Mord (§ 211 StGB) zueinander?
47. Wann liegt geborenes menschliches Leben vor und wann endet es?
48. Warum bedarf § 211 StGB der verfassungskonformen Interpretation?
49. A wird von ihrem Ehemann O über Jahre hinweg durch zunehmend aggressive Gewalttätigkeiten und Beleidigungen immer wieder erheblich verletzt und gedemütigt. Eine ähnliche Behandlung lässt er zudem der gemeinsamen Tochter zuteil werden. A sieht irgendwann keinen anderen Ausweg mehr, sich und ihre Tochter vor weiteren Angriffen zu schützen, als O zu töten. So nimmt sie eines Nachts seinen Revolver aus dem Schrank und erschießt den ihr körperlich überlegenen O im Schlaf. Erfüllt A den Tatbestand der §§ 212, 211 StGB?

²⁹² BGHSt 50, 80 (92 f.); ebenso BGH NStZ-RR 2018, 172 (173); ferner BGH NJW 2019, 449 (450 f.).

²⁹³ *Hinz* JR 2016, 579 f. Kritisch *Kudlich* JR 2005, 342 f.; *Mosbacher* Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 14 (2006), 482 f.; *Zehetgruber* HRRS 2017, 39.

§ 22. Delikte gegen die körperliche Integrität

Der 17. Abschnitt des Besonderen Teils ist überschrieben mit „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“. **Schutzgut** ist die **körperliche Unversehrtheit inklusive des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit**. Nur **ausnahmsweise**, nämlich bei der Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) werden auch Störungen des **seelischen Wohlbefindens** erfasst. 1

I. Systematik der Vorschriften

Die zentrale Vorschrift ist die **einfache Körperverletzung** nach § 223 StGB als **Grunddelikt** zur 2

- **gefährlichen Körperverletzung** nach § 224 StGB, bei der die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Misshandlung von Schutzbefohlenen** nach § 225 StGB, bei der die Verletzung besonderer Schutzpflichten qualifizierend wirkt (Ausnahme → Rn. 4);
- **schweren Körperverletzung** nach § 226 StGB, bei der das Gewicht des Taterfolgs den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Verstümmelung weiblicher Genitalien** nach § 226a StGB, bei der das Gewicht des Eingriffs den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Körperverletzung mit Todesfolge** nach § 227 StGB, bei der ebenfalls das Gewicht des Taterfolgs (Tod) den Qualifikationsgrund darstellt;
- **Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB**, bei der die Verletzung der Pflichtenstellung als Amtsträger qualifizierend wirkt (str.).¹

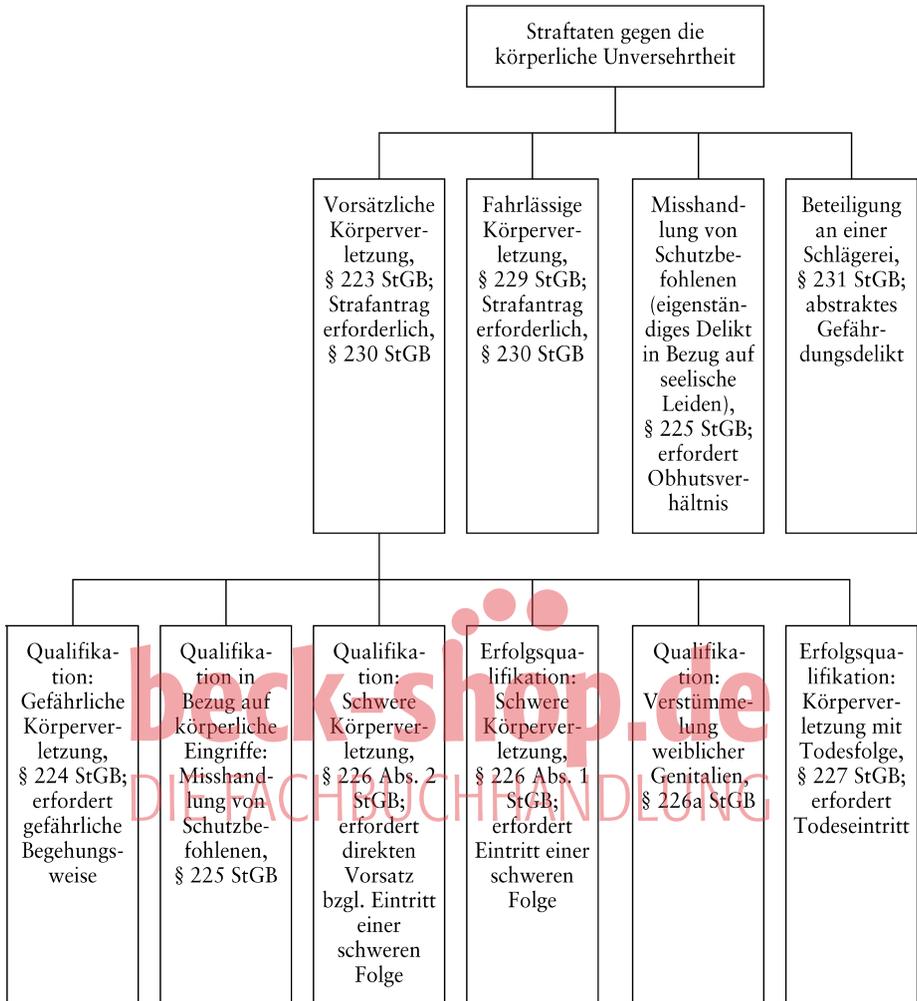
Alle diese Tatbestände sind **Vorsatzdelikte**, wobei die schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB sowie die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB hinsichtlich der schweren Folgen lediglich Fahrlässigkeit voraussetzen (erfolgsqualifizierte Delikte, § 18 StGB). 3

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB ist in der Alternative des „Quälens“ ein selbständiger Tatbestand, da insoweit im Unterschied zu § 223 StGB auch die Zufügung seelischen Leids (ohne medizinischen Krankheitswert) umfasst ist.² Selbständige Tatbestände sind weiterhin die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB und die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt. 4

¹ BGHSt 3, 349 (351); LK-StGB/Grünewald § 340 Rn. 1. Die Körperverletzung im Amt wird in dieser Darstellung nicht behandelt; vertiefend etwa Jäger JuS 2000, 35f.; Krey/Hellmann/Heinrich BT I Rn. 999.

² Eingehend zum Problem NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam § 225 Rn. 2.

5 Übersicht 7: Systematik der Körperverletzungstatbestände



II. Die Körperverletzungsdelikte im Einzelnen

1. Die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)

- 6 Die Körperverletzung nach § 223 StGB kann **alternativ** entweder in Form der körperlichen Misshandlung oder der Gesundheitsschädigung verwirklicht werden.

Im **Gutachten** ist jede in Betracht kommende Begehungsform zu erörtern. Wurde also etwa die körperliche Misshandlung bejaht, so kann auf die Prüfung der Gesundheitsschädigung nicht deshalb verzichtet werden, weil der Tatbestand bereits erfüllt ist. Das bereits erzielte Ergebnis wird vielmehr abgesichert, wenn die fragliche Tathandlung das Opfer zusätzlich noch an der Gesundheit geschädigt hat. Der Tatbestand ist aber gleichwohl nur einmal verwirklicht.

a) Körperliche Misshandlung

Nach der herkömmlichen Definition ist eine **körperliche Misshandlung eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt**.³ Seelische Beeinträchtigungen als solche genügen nicht; es kommt darauf an, dass sie sich auch körperlich auswirken.⁴ Dabei ist zu **beachten**:

- Die körperliche Misshandlung **setzt kein Schmerzempfinden⁵ und auch keine Beeinträchtigung des Körpers in seiner Substanz voraus**. Erfasst werden deshalb zB das Übergießen mit Spiritus⁶ sowie das Fesseln, Knebeln und mit dem Gesicht auf den Boden-Legen des Opfers.⁷ Nach hM genügen auch schmerzfreie Substanzverletzungen, wie zB das Abschneiden der Haare (→ § 19 Rn. 15).⁸ Andererseits sprechen bereits leichte Schmerzen für das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung.⁹
- Die Beeinträchtigung muss „**mehr als nur unerheblich**“ sein. Damit ist das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle als Ausprägung des ultima ratio-Prinzips (→ § 8 Rn. 13) gefordert. Nicht ausreichend ist danach zB, wenn ein Angespuckter nur kurz Ekel empfindet¹⁰ (anders bei Brechreiz)¹¹ oder nur einige wenige Haare abgeschnitten werden.¹²

Anstelle der genannten klassischen Definition kann die Prüfung auch anhand der modernen objektiven Zurechnungslehre (eingehend → § 23 Rn. 28 ff.) erfolgen.¹³ Daraus ergibt sich eine **alternative Definition**, wonach körperliche Misshandlung die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für die körperliche Integrität ist, die sich in objektiv zurechenbarer Weise in deren Verletzung realisiert. Diese Prüfungsabfolge ist vor allem für die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) gebräuchlich.

Im **Gutachten** ist lediglich zu beachten, dass man sich für eine der Definitionen entscheiden muss. Ein häufiger Fehler ist es, zuerst anhand der klassischen Definition eine körperliche Misshandlung zu bejahen und dann zu prüfen, ob das Verhalten den Verletzungserfolg auch in objek-

³ BGH NStZ 2022, 224 (226); Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 223 Rn. 3; Fischer StGB § 223 Rn. 4; LK-StGB/Grünwald StGB § 223 Rn. 21.

⁴ BGH NStZ 2016, 27; dazu Ruppert JR 2016, 686 ff. Zum Diskussionsstand LK-StGB/Grünwald § 223 Rn. 9 ff.

⁵ BGH NJW 1953, 1440; NJW 1995, 2643. Zweifelhaft deshalb BGH NStZ-RR 2014, 11, wo die Anforderungen an eine körperliche Misshandlung überspannt werden.

⁶ BGH NStZ 2007, 701; NJW 1995, 2643.

⁷ BGH NStZ 2007, 404. Vgl. auch BGH NStZ-RR 2010, 374 („Schwitzkasten“).

⁸ BGHR StGB § 224 Abs. 1 Nr. 2 Werkzeug 4; kritisch NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam § 223 Rn. 8.

⁹ BGH NStZ-RR 2015, 211.

¹⁰ OLG Zweibrücken NJW 1991, 240. Die Beeinträchtigung ist hier im Wesentlichen psychischer Natur; die körperliche Beeinträchtigung ist demgegenüber ohne Gewicht; BGH NStZ 2016, 27; Eisele BT I Rn. 294. Zu weitgehend deshalb AG Erfurt NStZ 2014, 160: Anrauchen mit zuvor bereits inhaliertem und damit mit Atemluft und Speichelnebel vermengtem Zigarettenrauch gegen das Gesicht als Körperverletzung (zutreffend dazu Jahn JuS 2014, 177). In der Fallbearbeitung Hoffmann/Koenen JuS 2021, 941 ff.

¹¹ BGH NStZ 2016, 27 (kritisch Ruppert JR 2016, 686 ff.). Hier ist dann aber darauf zu achten, dass sich auch der Vorsatz auf die Verursachung des Brechreizes beziehen muss!

¹² Vgl. OLG München StraFo 2011, 102; LK-StGB/Grünwald § 223 Rn. 22, 25.

¹³ Näher Murmann JURA 2004, 102 ff.; ebenso LK-StGB/Grünwald § 223 Rn. 29; Hardtung JuS 2008, 866 f.; Putzke FS Herzberg, 2008, 673.

tiv zurechenbarer Weise herbeigeführt hat. Damit wird verkannt, dass Kausalität und objektive Zurechnung mit Annahme einer körperlichen Misshandlung stets bereits bejaht wurden.

b) Gesundheitsschädigung

- 9 Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das **Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand abweichenden pathologischen Zustands**.¹⁴ Das kann schon ein Hämatom („blauer Fleck“) sein oder ein Zustand der Volltrunkenheit.¹⁵ Die Gesundheitsschädigung muss nicht zugleich das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Die Infektion mit einem Virus (HIV) genügt auch dann, wenn sich Symptome (noch) nicht zeigen.¹⁶ Lediglich emotionale Reaktionen (zB Angstzustände) stellen keine Gesundheitsschädigung dar. Ein somatisch-objektivierbarer Zustand, dem nach den Maßstäben der Medizin Krankheitswert zukommt, erfüllt dagegen die Anforderungen an eine Gesundheitsschädigung.¹⁷ In Betracht kommen zB posttraumatische Belastungsstörungen, wie sie infolge einer gravierenden Gewalttat auftreten können.

2. Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

- 10 Ratio der Qualifizierung ist die **besondere Gefährlichkeit der Tatbegehung** für das Rechtsgut der körperlichen Integrität. Dieser Grundgedanke ist für die Auslegung der fünf Begehungsweisen maßgeblich:

a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

- 11 **Gift** ist „jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist“.¹⁸ Danach sind Gifte zB Arsen oder Salzsäure und auch Pfefferspray.¹⁹
- 12 Da die **konkrete Eignung** zur Gesundheitsschädigung maßgeblich ist, kommen nach hM auch Stoffe in Betracht, die erst in bestimmten Mengen oder bei bestimmten Personen gesundheitliche Schäden auslösen können.²⁰

¹⁴ *Fischer* StGB § 223 Rn. 8. Diese gebräuchliche Definition, die meist auch für die Klausurbearbeitung ausreicht, ist genau genommen noch nicht ganz vollständig. Es genügt nämlich nicht jedes beliebige Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes, sondern es ist erforderlich, dass der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für die Gesundheit des Opfers geschaffen hat und sich diese Gefahrschaffung dann auch im Erfolg realisiert. Näher → § 23 Rn. 28 ff.

¹⁵ *BGH* NStZ 1986, 266; 2021, 364 f.

¹⁶ *BGH*St 36, 1; *BGH* NStZ 2009, 34 (jeweils HIV); *Fahl* JURA 2020, 1058 (1059); *LPK*-StGB § 223 Rn. 4; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben* StGB § 223 Rn. 5. AA bezogen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus *Hotz* NStZ 2020, 320 (321 f.); *Makepeace* ZJS 2020, 189 (190 f.).

¹⁷ *BGH* NStZ 1997, 123; NStZ 2015, 269 mAnm *Drees*; JR 2020, 134 mAnm *Doerbeck*; näher *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben* StGB § 223 Rn. 6. Instruktiv auch *AG Lübeck* bei *Hecker* JuS 2012, 179 ff.

¹⁸ *Lackner/Kühl/Heger* StGB § 224 Rn. 1 a.

¹⁹ *Rengier* BT II § 14 Rn. 9; zum Pfefferspray eingehend *Jesse* NStZ 2009, 365 f.

²⁰ Dazu *Fischer* StGB § 224 Rn. 4, 6 f.